

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.07.2018

Geschäftszeichen:

III 1-1.23.12-794

Nummer:

Z-23.12-2096

Geltungsdauer

vom: **10. Juli 2018**

bis: **10. Juli 2020**

Antragsteller:

BASF SE

Carl-Bosch-Straße 38

67056 Ludwigshafen am Rhein

Gegenstand dieses Bescheides:

**Kerndämmung von zweischaligem Mauerwerk für Außenwände unter Verwendung des
Wärmedämmschaums "Cavipor FTX 1"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für die Kerndämmung unter Verwendung des überwiegend anorganischen Wärmedämmschaums "Cavipor FTX 1" zur vollständigen Ausfüllung des Hohlraums von zweischaligem Mauerwerk für Außenwände. Der Wärmedämmschaum wird nachträglich als Ortschaum in den Hohlraum von zweischaligem Mauerwerk eingeschäumt.

Die Komponenten des Wärmedämmschaums werden in flüssiger Form, z. B. in Fässern oder Containern auf die Baustelle geliefert. Die erste Komponente (Tensid und Additive) wird mittels Druckluft aufgeschäumt und mit der zweiten Komponente (anorganischer Füller, Polymerbinder und Additive) vermischt. Als dritte Komponente wird ein Vernetzer hinzudosiert.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

"Cavipor FTX 1" darf als Wärmedämmschicht für zweischaliges Mauerwerk mit Kerndämmung nach DIN 1053-1¹, Abschnitt 8.4.3.4, und für zweischaliges Mauerwerk mit Wärmedämmung (Hohlraum vollständig ausgefüllt) nach DIN EN 1996-2/NA², NCI Anhang NA.D, verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Der Wärmedämmschaum muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lag.

Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte von aus dem Wärmedämmschaum hergestellten Proben³ muss im trockenen Zustand⁴ bei Prüfung nach DIN EN 1602⁵ mindestens 29 kg/m³ und höchstens 35 kg/m³ betragen.

2.1.3 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10(23/50)}$ des Wärmedämmschaums bei 10 °C Mitteltemperatur darf bei Prüfung nach DIN EN 12667⁶ bzw. DIN EN 12939⁷ den Wert $\lambda_{\text{grenz}} = 0,0333 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ nicht überschreiten.

1	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung
2	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
3	Volumen der Probekörper mindestens 1000 cm ³	
4	Trocknung bei 60°C bis zur Massenkonstanz	
5	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte
6	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand
7	DIN EN 12939:2001-02	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand

Die Prüfung erfolgt an Proben⁸, die bei 23°C und 50 % relativer Luftfeuchte bis zur Massenkonzanz konditioniert wurden.

2.1.4 Brandverhalten

Der Wärmedämmschaum muss unter Berücksichtigung der Endanwendung (auf bzw. zwischen nichtbrennbaren Baustoffen; $d \geq 12 \text{ mm}$, $\rho \geq 650 \text{ kg/m}^3$) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2 – s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹ erfüllen.

2.1.5 Wasseraufnahme

Der Wärmedämmschaum darf bei Prüfung nach DIN EN 12087¹⁰, Methode 1 A, bei langzeitigem, teilweisem Eintauchen nicht mehr als $1,0 \text{ kg/m}^2$ Wasser aufnehmen.

2.1.6 Dimensionsstabilität bei -30 °C

Der Wärmedämmschaum muss bei Prüfung nach DIN EN 1604¹¹ bis -30 °C dimensionsstabil sein, d. h., die linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) aller Einzelprobekörper dürfen sich nach einer 24-stündigen Lagerung bei -30 °C um nicht mehr als 2 % ändern.

2.1.7 Dimensionsstabilität bei 70 °C und 90 % relative Luftfeuchte

Der Wärmedämmschaum muss bei Prüfung nach DIN EN 1604¹² bei 70 °C und 90 % relative Luftfeuchte dimensionsstabil sein, d. h., die linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) dürfen sich im Mittel nach der 28 tägigen Lagerung um nicht mehr als 5 % in Längen- und Breitenrichtung sowie um nicht mehr als 12 % in Dickenrichtung verändern.

2.1.8 Dimensionsstabilität im Normalklima

Der Wärmedämmschaum muss bei Prüfung nach DIN EN 1603¹³ im Normalklima dimensionsstabil sein, d. h., die linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) dürfen sich im Mittel nach der 28 tägigen Lagerung bei 23 °C/50 % relative Luftfeuchte um nicht mehr als 2 % ändern.

2.1.9 Reaktivität

Der Wärmedämmschaum muss innerhalb von 60 Sekunden nach dem Schäumen soweit reagiert haben, dass sich beim Teilen der Schaumprobe mittels Spatel eine glatte, homogene Bruchfläche ergibt.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung und Transport

Bei der Herstellung des Wärmedämmschaums sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die Herstellung der Komponenten des Wärmedämmschaums erfolgt im Herstellwerk.

Die Ausgangsstoffe werden in z. B. in Fässern oder Containern zur Baustelle geliefert, in transportablen Anlagen an der Anwendungsstelle entsprechend Mischanweisung vom ausführenden Unternehmen verarbeitet und in den Hohlraum des zweischaligen Mauerwerks eingeschäumt.

⁸ Probenkörperabmessungen in Länge und Breite mindestens 200 mm x 200 mm

⁹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

¹⁰ DIN EN 12087:2007-06 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Wasseraufnahme bei langzeitigem Eintauchen; Deutsche Fassung EN 12087:1997 + A1:2006

¹¹ DIN EN 1604:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen; Deutsche Fassung EN 1604:2013

¹² DIN EN 1604:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen; Deutsche Fassung EN 1604:2013

¹³ DIN EN 1603:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität im Normalklima (23 °C/50 % relative Luftfeuchte); Deutsche Fassung EN 1603:2013

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-23.12-2096

Seite 5 von 9 | 10. Juli 2018

2.2.2 Lagerung

Die für die Komponenten des Wärmedämmschaums vom Antragsteller zur Verfügung zu stellenden Vorgaben zu Lagerung und Lagerzeit sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Gebinde der Ausgangsstoffe des Bauproduktes müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Weiterhin sind in deutlicher Schrift folgende Angaben zu machen:

- Für "Cavipor FTX1" zur Kerndämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.12-2096
- Bezeichnung der Komponente
- BASF SE, 67056 Ludwigshafen
- Herstellwerk¹⁴ und Herstellungsdatum¹⁴
- Verfallsdatum
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Wärmedämmschaums
- Brandverhalten des Wärmedämmschaums: nichtbrennbar (Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1)

Der Lieferschein ist mit den gleichen Angaben zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁵ sinngemäß anzuwenden.

¹⁴ Kann auch verschlüsselt angegeben werden.

¹⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.3) durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁵ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Rohdichte	2.1.2	je Charge	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit	2.1.3	-	
Brandverhalten	2.1.4	siehe "Richtlinien..." ¹⁵	2 x jährlich*
Wasseraufnahme	2.1.5	-	2 x jährlich
Dimensionsstabilität bei Kälteeinwirkung	2.1.6	-	
Dimensionsstabilität bei Temperatur und Feuchte	2.1.7	-	

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Dimensionsstabilität im Normalklima	2.1.8	-	2 x jährlich
Reaktivität	2.1.9	je Charge	
Kennzeichnung	-	laufend	
* Prüfung nach DIN EN 13823 alle 2 Jahre			

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1. Brandverhalten

Der Wärmedämmschaum ist als Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk für Außenwände im eingebauten Zustand ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A2 – s1,d0 nach DIN EN 13501-1).

3.1.2 Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für den Wärmedämmschaum folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda_B = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der Wandkonstruktion sind die Innenschale, die Wärmedämmschaum-Schicht und die Außenschale zu berücksichtigen.

Hierbei ist für die Dicke der ausgeführten Wärmedämmschaum-Schicht der mittlere lichte Abstand zwischen den Mauerwerksschalen gemäß Abschnitt 3.2.1 anzusetzen.

3.1.3 Tauwasserschutz

Ein rechnerischer Nachweis des Tauwasserausfalls infolge Wasserdampfdiffusion ist nicht erforderlich.

3.2 Ausführung

3.2.1 Einbau des Wärmedämmschaums

Vor Durchführung der Schäumarbeiten hat sich die ausführende Firma davon zu überzeugen, dass Außen- und Innenschale in einem ordnungsgemäßen Zustand sind, und dass das Mauerwerk keine Durchfeuchtung zeigt. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Verfugung der Sichtflächen besonders zu achten. Fehlstellen und Risse in der Verfugung sind vor dem Einbringen der Kerndämmung auszubessern.

Um die Austrocknung des Wärmedämmschaumes zu ermöglichen, darf dieser nicht zwischen diffusionsdichte Schichten eingeschäumt werden.

Die Schäumarbeiten sind bei Lufttemperaturen von mindestens 5°C durchzuführen.

Der Wärmedämmschaum ist entsprechend den vom Antragsteller herauszugebenden Verarbeitungsanweisungen einzubauen. Besonders ist darauf zu achten, dass der Hohlraum des zweischaligen Mauerwerks vollständig ausgefüllt wird. Vorhandene Lüftungsöffnungen in der Vormauerschale müssen am Fußpunkt der Wand erhalten bleiben.

Die Dicke der Kerndämmschicht ist bestimmt durch den mittleren lichten Abstand zwischen den Mauerwerksschalen. Zur Ermittlung dieses Abstandes ist das Mauerwerk an mindestens 5 Stellen je Geschoss und Wandfläche in der Lagerfuge anzubohren, und die Dicke des freien Hohlraumes ist zu ermitteln. Als Dämmschichtdicke gilt das Mittel aus den 5 Messungen (auf 5 mm gerundet).

Die Dichte des Wärmedämmschaums (trocken) im eingebauten Zustand muss 29 kg/m^3 bis 35 kg/m^3 betragen.

Der Wärmedämmschaum muss eine gleichmäßige Struktur und Färbung aufweisen.

Der Wärmedämmschaum darf nur von Unternehmen eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen mit dieser Bauart haben und vorher vom Antragsteller entsprechend geschult wurden. Der Antragsteller hat eine Liste der ausführenden Unternehmen zu führen und diesen zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Das ausführende Unternehmen darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die entsprechend Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet sind. Im Rahmen der Ausführung sind vom ausführenden Unternehmen mindestens die Prüfungen nach Tabelle 2, Spalte 3, auf der Baustelle durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsstelle (siehe Abschnitt 3.2.3.1) auf Verlangen vorzulegen.

3.2.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat für jede Anwendungsstelle eine Erklärung der Übereinstimmung mit der allgemeinen Bauartgenehmigung gemäß § 16a Abs. 5 MBO abzugeben, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens
- Bauvorhaben/Bauteil
- Datum des Einbaus
- Dicke (mittlerer lichter Abstand) der Kerndämmung
- Erklärung der Übereinstimmung

3.2.3 Überwachung der Ausführung

3.2.3.1 Allgemeines

Die Ausführung der Kerndämmung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen¹⁶. Das ausführende Unternehmen hat hierzu mit der Überwachungsstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen.

3.2.3.2 Umfang der Überwachung

Im Rahmen der Überwachung ist von der Überwachungsstelle die Ausführung zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Überwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 2, Spalte 4, festgelegten Prüfplan auf der Baustelle zu entnehmen bzw. herzustellen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probeentnahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Überwachung der Ausführung sind der Zertifizierungsstelle, die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 eingeschaltet ist, vorzulegen. Die Ergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

¹⁶ nach § 16a, Abs.7 MBO bzw. der jeweiligen Landesbauordnung

Tabelle 2: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Überwachung der Ausführung

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Kontrolle durch ausführendes Unternehmen	Überwachungsstelle
Rohdichte	2.1.2	täglich je Bauteil	1 x jährlich*
Wärmeleitfähigkeit	2.1.3	-	
Brandverhalten	2.1.4**	-	
Wasseraufnahme	2.1.5	-	
Dimensionsstabilität bei Kälteeinwirkung	2.1.6	-	
Dimensionsstabilität bei Temperatur und Feuchte	2.1.7	-	
Dimensionsstabilität im Normalklima***	2.1.8	täglich je Bauteil	
Reaktivität	2.1.9	täglich je Bauteil	
Kennzeichnung	2.1.10	laufend	

* Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die ausführenden Unternehmen durch Führung einer Liste, in der die Baustellen und der beabsichtigte Zeitpunkt der Ausführung enthalten sind, die Voraussetzungen für diese Prüfungen schaffen. In Abstimmung mit der Überwachungsstelle können die Prüfungen ggf. an Rückstellproben, die das ausführende Unternehmen auf der Baustelle gesondert herstellt, erfolgen. Die Herstellungsdaten für die Rückstellproben sind zu dokumentieren und von der Überwachungsstelle zu kontrollieren.

** Prüfung nach DIN EN ISO 1716

*** Die Probekörpergröße kann mit der Überwachungsstelle vereinbart werden.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt